

Graz, 20.5.2009

GZ.: A 5 – 1570/2004-64

Betr.: Rundfunkgebühren - Beseitigung  
der Ungleichbehandlung bei der  
Befreiung;  
Petition an den Bundesgesetzgeber.

BerichterstellerIn:

# Bericht an den Gemeinderat

.....

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2009 stellte Frau GR. Mag. Ulrike Taberhofer namens des KPÖ Gemeinderatsklubs den Antrag, die Stadt Graz soll mit dem Anliegen an den Bundesgesetzgeber herantreten, die derzeit bestehende Ungleichbehandlung bei der Befreiung von den Rundfunkgebühren zu beseitigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Befreiung von Telefon, Rundfunk und Fernsehen sind sehr genau geregelt.

Anspruchsberechtigt sind:

- 1.) BezieherInnen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
- 2.) BezieherInnen von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz;
- 3.) BezieherInnen von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen vorsorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand;
- 4.) BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;
- 5.) BezieherInnen von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz;
- 6.) BezieherInnen von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983;
- 7.) BezieherInnen von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit;

Diese Personengruppen kommen allerdings nur dann in den Genuss einer Gebührenbefreiung, wenn Ihr Haushaltsnettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt.

Es gibt aber zahlreiche Menschen, die zwar über ein äußerst geringes Einkommen verfügen und damit als arm oder armutsgefährdet gelten, sich aber nicht in der oben angeführten Liste wiederfinden. Diesen Menschen wird keine Befreiung gewährt, obwohl ihr Einkommen geringer als der Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist oder diesen nicht wesentlich überschreitet. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Der Antrag von Frau GR Mag. Taberhofer, dieses Anliegen an den Bundesgesetzgeber mit der Bitte um entsprechende Änderung heranzutragen, wird auch seitens des Sozialamtes befürwortet und unterstützt.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

### A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

die Stadt Graz soll an den Bundesgesetzgeber mit dem Anliegen herantreten, die bestehende Fernmeldegebührenordnung dahingehend abzuändern, dass von der Entrichtung der Fernmeldegebühren nicht nur die bereits gesetzlich verankerten Personengruppen befreit sind, sondern generell alle Menschen, deren Haushaltseinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf eine bestimmte staatliche Transferleistung besteht.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Gutmann)

(Mag. Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: